

Langhagweg 12  
72124 Pliezhausen

Telefon: +49 (0) 7127 / 71 69 5  
Telefax: +49 (0) 7127 / 88 78 608  
Mobil: +49 (0) 171 / 86 92 120  
E-Mail: peter\_weber@t-online.de

PETER WEBER • LANGHAGWEG 12 • 72124 PLIEZHAUSEN

vorab per Fax an 0331/9818-4500

An das  
Landessozialgericht Berlin-Brandenburg  
Försterweg 2 - 6  
14482 Potsdam

20. November 2017

In Sachen

<b>S 17 R 663/17</b>	(Sozialgericht Berlin - Wahlanfechtungsklage)
<b>1 BvR 943/17</b>	(Verfassungsbeschwerde, Erlass einer einstweiligen Anordnung)
<b>S 17 R 662/17 ER</b>	(Sozialgericht Berlin - Antragsverfahren)
<b>BWA 1/17</b>	(Bundswahlausschuss für die Sozialversicherungswahlen)

Peter Weber,  
Langhagweg 12, 72124 Pliezhausen,  
Listenvertreter der Vorschlagsliste „*Freie Liste Initiative gegen Altersarmut*“, später abgeändert in  
„*Freie Liste Weber – Heinritz*“, für die Wahl zur Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund,

**Kläger,**

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

**Beklagte.**

Der Kläger beantragt,

**die Sozialwahl zur Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund unter Abänderung des Urteils des Sozialgerichts Berlin vom 09. Oktober 2017 für ungültig zu erklären.**

Das Urteil des Sozialgerichts Berlin (nachfolgend auch Kammer genannt) vom 09. Oktober 2017 wird dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zur vollen Überprüfung zugeführt.

Der Kläger vertritt sich selbst und begründet seinen Antrag wie folgt:

...2

## BEGRÜNDUNG

Die Nichtzulassung der vom Kläger vertretenen Liste zur Sozialwahl 2017 erfolgte zu Unrecht. Zusätzlich verstößt der Beschluss des Wahlausschusses der Beklagten vom 28. Juni 2017, Unterstützerunterschriften unter Verzicht auf die Angabe der Versicherungsnummer anzuerkennen, gegen die SVWO idF der *Zweiten Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung* vom 10. November 2003 (BGBl I 2274). Vorschlagslisten, die das Quorum nur auf der Grundlage dieses Beschlusses erreichten, hätten zur Sozialwahl 2017 nicht zugelassen werden dürfen. Welche Vorschlagslisten davon betroffen sind, hält die Beklagte unter Verschluss. Zur mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht Berlin stellte der Kläger deshalb am 27. September 2017 den schriftlichen Antrag, alle Ergebnisse offenzulegen. Obwohl der Kläger mit diesem Antrag keinen Einblick in die Unterschriftensammlung von anderen Listen begehrte, wies die Kammer den Antrag unter dem Vorwand des Sozialdatenschutzes zurück. Sowohl im Verhalten der Beklagten als auch in der vorgeschobenen Begründung der Kammer sieht der Kläger einen Verstoß gegen den Wahlrechtsgrundsatz nach Transparenz und Öffentlichkeit.

Der Kläger verweist auf seine Wahlanfechtungsklage (S 17 663/17) vom 20.02.2017, deren Erweiterung vom 29.05.2017 und seinen Antrag mit Datum vom 27. September 2017 sowie auf die anderen, der Klageschrift beigelegten Unterlagen. Ergänzend wird ausgeführt:

### I.

Die Nichtzulassung der vom Kläger vertretenen Wahlvorschlagsliste zur Sozialwahl 2017 erfolgte zu Unrecht

[1] Entgegen der im Urteil vom 09. Oktober 2017 vorgetragenen Auffassung des Sozialgerichts Berlin wurde das erforderliche Quorum<sup>1</sup> für die Zulassung der vom Kläger vertretenen Vorschlagsliste mit 2.323 Unterstützerunterschriften erfüllt. Weder kann das Fehlen der Seite 2 auf der Rückseite des Formulars nach Anlage 4 der SVWO noch die Gruppenzuordnung einer Unterstützerunterschrift zu einem anderen Rentenversicherungsträger die Ungültigkeit einer Unterschrift zur Folge haben.

**Das Fehlen der Seite 2 auf der Rückseite des Formulars nach Anlage 4 der SVWO kann nicht die Ungültigkeit der Unterschriften auf Seite 1 zur Folge haben**

[2] Der Auffassung der Kammer, 1.595 der insgesamt 2.323 Unterstützerunterschriften seien nicht nach § 15 Abs. 1 Satz 2 SVWO erbracht worden, wird widersprochen. Die Kammer begründet ihre Auffassung mit einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 16. Dezember 2003 (B 1 KR 26/02 R) zur Sozialwahl von 1999. Der Sozialwahl von 1999 lag die SVWO idF der Änderungsverordnung vom 22. Juli 1998 (BGBl I 1894) zu Grunde, also einer älteren Version als die aktuell gültige. Weil sich einem Unterzeichner ohne Formularrückseite nicht erschlossen habe, dass ihm die vollständige Vorschlagsliste mit allen Kandidaten vorzulegen sei, erklärte das BSG die Seite 2 auf der Formu-

---

<sup>1</sup> Für die Zulassung zur Wahl der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund sind 2.000 gültige Unterstützerunterschriften erforderlich

larrückseite in der Urteilsbegründung zu einer „äußerlichen Gültigkeitsvoraussetzung“.

Durch die vom Gesetzgeber mit der *Zweiten Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 10. November 2003* (BGBl I 2274) verabschiedeten Änderungen wurde die äußerliche Gültigkeitsvoraussetzung jedoch entbehrlich. Angepasst wurde das Formular in zwei Punkten:

*1. Auf Seite 1 werden nach der Liste für die ersten sechs Wahlbewerber der Satz „Die vollständige Vorschlagsliste enthält .... Wahlbewerber“ und nach dem Wort „Ich“ die Wörter „bestätige, dass mir die vollständige Vorschlagsliste vorgelegen hat und“ eingefügt.*

*2. Auf Seite 2 wird folgende Überschrift eingefügt:*

*„Handlungsanweisungen an den Listenvertreter bzw. Listenträger“.*

In der neuen Formularversion bestätigt ein Unterzeichner nunmehr ausdrücklich mit seiner Unterschrift auf Seite 1, dass ihm die vollständige Vorschlagsliste vorgelegen hat. Des Weiteren stellt der Gesetzgeber mit dieser Anpassung klar, dass die Seite 2 des Formulars, überschrieben mit „**Handlungsanweisung für den Listenvertreter bzw. dem Listenträger**“, sich nicht an die Unterstützer einer Vorschlagsliste, sondern ausschließlich an den Listenvertreter bzw. den Listenträger richtet. Dessen aber wurde das vollständige Unterstützerformular der Anlage 4 idF der *Zweiten Verordnung zur Änderung der SVWO* mit beiden Seiten per E-Mail ausgehändigt. Die E-Mail enthielt im Textteil den zusätzlichen Hinweis „**Beachten Sie die Ausfüllanweisungen auf Seite 2 des Formulars**“.

[3] Darüber hinaus ist in der SVWO zwar von einer Seite 2, nicht aber von einer Seite 2 als verbindliche Rückseite des Formulars die Rede, was auch von der Kammer nicht bestritten wird. Sollte nun eine vom BSG durch Auslegung erlassene Formvorschrift, die sich auf eine ältere, nicht mehr gültige Formularversion bezieht, im Ergebnis dazu führen, dass die vom Kläger für die Sozialwahl 2017 vertretene Vorschlagsliste zurückgewiesen wird, dann widerspricht dies dem Sinn und Zweck der SVWO in ihrer gültigen Fassung. Eine fehlende Rückseite kann **keinen schwerwiegenden Ablehnungsgrund** mehr darstellen. Dies würde nämlich bedeuten, dass eine überholte Formvorschrift über den Wählerwillen von Bürgerinnen und Bürgern gestellt wird, denn diese bestätigen auf Seite 1 des Formulars mit ihrer Unterschrift nun ausdrücklich, die Vorschlagsliste gesehen (oder ggf. billigend darauf verzichtet) zu haben. Die Handlungsanweisungen an den Listenvertreter oder Listenträger auf der Seite 2 bieten einem Unterzeichner keine wesentlichen inhaltlichen Ergänzungen zum Text der Seite 1. Die Formularrückseite ist damit entbehrlich.

[4] Aus §15 Abs. 1 Satz 1 und 2 folgt, dass Abweichungen vom Muster der Anlagen nur dann zur Ungültigkeit der Vorschlagslisten führen können, wenn wesentliche Angaben der Anlagen fehlen oder die Mängel schwerwiegend sind (s. Becher-Fuchs, a.a.O., S O 56). Aber weder fehlten auf den an die Listenvertreter verteilten und zur Unterschriftensammlung verwendeten Formulare wesentliche Angaben, noch sind die Mängel schwerwiegend. Wie bereits erläutert, muss dem durch Unterschrift bezeugten Wählerwillen ein höheres Gewicht zukommen, als einer nicht mehr zeitgemäßen Formvorschrift. Wenn dann noch die Beklagte die Handlungsanweisung Nr. 2 auf der Seite 2 zur Angabe der Versicherungsnummer entgegen ihrer Bedeutung auslegt (siehe Erläuterungen ab Absatz-Nr. [10] auf Seite 5), wird es absurd.

[5] Weiter führt die Kammer aus: *„Daneben bestehen auch Zweifel daran, ob die vom Kläger verwendeten Formulare der Anlage 4 der SVWO entsprechen, da der Kläger in der vierten Spalte (Anmerkung: auf der Seite 1) das Wort ‚Geburtsdatum‘ eigenmächtig gelöscht hat. Das Muster nach Anlage 4 sieht aber ausdrücklich in dieser Spalte die Wörter ‚Versicherungsnummer‘ und ‚Geburtsdatum‘ vor.“* Die Feststellung der Kammer wird nicht bestritten. Das Wort „Geburtsdatum“ wurde aus Gründen der Vermeidung möglicher fehlerhafter Angaben gelöscht. Denn anders als von der Beklagten und der Kammer unterstellt, kann bei Wahlen zu den Rentenversicherungsträgern das Geburtsdatum die Angabe der Versicherungsnummer nicht ersetzen. Insofern lässt sich auch daraus kein schwerwiegender Mangel ableiten, im Gegenteil.

### **Die Rentenversicherungsträger stehen nicht im Wettbewerb, die Gruppenzuordnung zu einem Rentenversicherungsträger hat keine Bedeutung**

[6] Die Beklagte führt als weitere Begründung der Nichtzulassung an, dass sie nur 1.545 Unterschriften der Deutschen Rentenversicherung Bund als kontoführenden Versicherungsträger zuordnen konnte. Hierzu ist anzumerken: Bereits im Abschlussbericht zur Sozialwahl 2011 (Seite 178, Sonderbestimmungen für die Rentenversicherungsträger) vertrat der Bundeswahlbeauftragte die Rechtsauffassung, dass eine Unterscheidung der Unterstützerunterschriften nach Rentenversicherungsträgern (Gruppenzuordnung) nicht erforderlich sei, da es keine Konkurrenz<sup>2</sup> unter den Versicherungsträgern der Rentenversicherung gibt und das Sammeln der Unterschriften hierdurch nur unnötig erschwert wird. Und weiter: *„Alle Personen, die bei einem der 16 Rentenversicherungsträger das Wahlrecht besitzen, sollten mit ihrer Unterschrift eine Vorschlagsliste unterstützen dürfen, weil kaum ein Versicherter wisse, bei welchem der 16 Träger er versichert sei.“* Und weiter wörtlich:

*„Ein solches Vorgehen wäre außerdem verfassungsrechtlich gedeckt.“*

[7] Dieser Auffassung schließt sich der Kläger an. Für den Bürger hat die Zuordnung zu einem der 16 Rentenversicherungsträger keine Bedeutung. Im Gegensatz zu den gesetzlichen Krankenkassen kann er sich auch nicht einen Rentenversicherungsträger seiner Wahl aussuchen. Mit dem Ziel einer gleichmäßigen Auslastung aller Rentenversicherungsträger werden die Versicherten seit Inkrafttreten der Rentenreform von 2005 einem Rentenversicherungsträger von Amts wegen zugeordnet. Die Leistungen der Rentenversicherungsträger sind völlig identisch. Dass die wenigsten Versicherten und Rentenbezieher wissen, welcher Rentenversicherungsträger ihr Versicherungskonto verwaltet, ist damit nur verständlich. So werden z.B. jährlich die Konten von rund 200.000 Versicherten, die nach 1945 geboren wurden, von der Deutschen Rentenversicherung Bund an andere Rentenversicherungsträger übertragen. Auf diese vom Gesetzgeber beschlossene Umschichtung hat kein Versicherter Einfluss. Auch ändert sich seine Versicherungsnummer nach einem Wechsel der Kontoführerschaft nicht. Deshalb können die Listenvertreter einer Vorschlagsliste bei der Sammlung von Unterstützerunterschriften die Zuordnung eines Beitragszahlers oder eines Rentenbeziehers zu einem Rentenversicherungsträger

---

<sup>2</sup> Die Rentenversicherungsträger firmieren unter dem gemeinsamen Logo „Deutsche Rentenversicherung“ und nutzen einheitliche IT-Systeme und eine gemeinsame Internetplattform. Bundeträger sind die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Deutsche Rentenversicherung Bund nimmt die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben wie etwa Öffentlichkeitsarbeit, Forschung und Statistik sowie die gemeinsamen Angelegenheiten aller Träger der Rentenversicherung wahr. Siehe [https://de.wikipedia.org/wiki/Deutsche\\_Rentenversicherung](https://de.wikipedia.org/wiki/Deutsche_Rentenversicherung). Alle Beitragseinzahlungen und Rentenauszahlungen werden über die Deutsche Rentenversicherung Bund abgewickelt.

ger nur noch bedingt aus der Versicherungsnummer herleiten.

[8] Die Rentenreform von 2005 führt somit im Ergebnis dazu, dass eine Vorschlagsliste für die Zulassung zur Wahl der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund weit mehr Unterschriften sammeln muss, als durch das Quorum vorgegeben. Nur so kann sie (statistisch) sicherstellen, dass sie am Ende die erforderliche Anzahl von 2.000 „gültigen“ Unterschriften erreicht. Geht man grob gerechnet von rund 4.000 erforderlichen Unterschriften aus, wird deutlich, dass das Rentenreformgesetz von 2005 eine massive Verletzung des Grundsatzes der Wahl- und Chancengleichheit zur Folge hat. Davon betroffen sind insbesondere kleinere Listen, die aufgrund dieser hohen Hürde von der Wahl ferngehalten werden.

### **Fazit**

[9] Wie dargelegt, kann die Nichtzulassung der vom Kläger vertretenen Vorschlagsliste weder mit dem Fehlen der Seite 2 auf der Rückseite des Formulars nach Anlage 4 der SVWO, noch mit dem Argument einer ungültigen Gruppenzuordnung begründet werden. Deshalb hätte der Wahlausschuss der Beklagten der Vorschlagsliste „*Freie Liste Initiative gegen Altersarmut - IgA*“ nicht die Teilnahme an der Sozialwahl 2017 verweigern dürfen. Die Entscheidung des Wahlausschusses der Beklagten, die vom Kläger vertretende Vorschlagsliste nicht zur Wahl zuzulassen, ist rechtswidrig. Sie ist auch mandatsrelevant. Allein schon aus diesem Grund ist die Sozialwahl ungültig.

## **II.**

Der Beschluss der Beklagten vom 28. Juni 2016 verstößt gegen die SVWO. Die Zulassung von Vorschlagslisten, die das Quorum nur auf der Grundlage dieses Beschlusses erreichten, war rechtswidrig

[10] Unterschriften auf Unterstützerformularen auch dann anzuerkennen, wenn anstelle der in der SVWO vorgeschriebenen Versicherungsnummer nur das Geburtsdatum angegeben wurde, ist für die Wahlanfechtungsklage von grundlegender, wenn nicht sogar von entscheidender Bedeutung. Denn selbst wenn die Nichtzulassung der vom Kläger vertretenen Wahlvorschlagsliste zur Vertreterversammlung der Beklagten rechters wäre, bliebe immer noch offen, ob die Wahl nicht bereits durch den Beschluss des Wahlausschusses der Beklagten vom 28. Juni 2016 ungültig ist. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, steht dieser Beschluss im krassen Widerspruch zur aktuellen Rechtslage. Der Auffassung des Sozialgerichts Berlin, der Beschluss sei rechtlich nicht zu beanstanden, wird widersprochen.

**Das Bundesverfassungsgericht sieht in der Entscheidung der Beklagten, bei bekanntem Geburtsdatum auf die Angabe der Versicherungsnummer seitens der Unterstützer einer Liste zu verzichten, fachgerichtlichen Aufklärungsbedarf**

[11] Da der Rechtsweg nicht ausgeschöpft worden sei, lehnte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) den Antrag<sup>3</sup> des Klägers auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 32 BVerfGG (Az. - 1 BvR 943/17 -) mit Beschluss<sup>4</sup> vom 18. Mai 2017 ab. Allerdings formulierten die Richter des BVerfG mit

<sup>3</sup> Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 32 BVerfGG vom 15. April 2017

<sup>4</sup> Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 943/17) mit Datum vom 18. Mai 2017

Blick auf das Erfordernis der Angabe der Versicherungsnummer bei Unterstützerunterschriften einen impliziten Prüfauftrag an die Sozialgerichte. In der schriftlichen Begründung heißt es hierzu:

*„...Vorliegend erscheint zudem eine weitere fachgerichtliche Aufklärung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht - etwa hinsichtlich der Entscheidung der Wahlorgane, bei bekanntem Geburtsdatum auf die Angabe der Versicherungsnummer seitens der Unterstützer anderer freier Listen zu verzichten, und deren Auswirkungen auf die Rechtsstellung des Beschwerdeführers als Listenvertreter (§§ 16 f. der Wahlordnung für die Sozialversicherung) einer aus anderen Gründen nicht zugelassenen Liste - sachgerecht und notwendig, ...“*

[12] Hierzu eine Anmerkung; In zeitlicher Überschneidung mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts haben das Bundessozialgericht (BSG) und das Landessozialgericht für das Saarland (LSG Saarland) das Erfordernis der Angabe der Versicherungsnummer durch höchstrichterliche Urteile bestätigt und so bereits für die geforderte fachgerichtliche Aufklärung gesorgt, siehe Absatz-Nr. [15] bis [17]. Auch der Bundeswahlausschuss vertritt die Auffassung, wie nachfolgend dargelegt, dass die Angabe der Versicherungsnummer zwingend erforderlich ist.

### **Der Bundeswahlausschuss bestätigt, dass die Angabe der Versicherungsnummer in der SVWO vorgeschrieben ist und begründet dies mit einem Urteil des Bundessozialgericht (BSG) aus dem Jahr 2003**

[13] Der Bundeswahlausschuss unter Vorsitz des Vizepräsidenten des Sozialgerichts Berlin, Herrn Hans-Christian Helbig, begründete den Beschluss der Zurückweisung der Vorschlagsliste *Freie Liste „Initiative gegen Altersarmut“* (Az. BWA 1/17, siehe Anlage) vom 3. Februar 2017 unter anderem mit dem Fehlen der Rückseite gemäß Anlage 4 der SVWO bei einer großen Zahl von Unterstützerlisten. Dabei bezog er sich auf das BSG-Urteil<sup>5</sup> vom 16. Dezember 2003 und führte zur Begründung wortwörtlich aus:

*„...Die Angaben auf der Seite 2 (Rückseite) der Anlage 4 der SVWO sind für die Rechtmäßigkeit der Vorschlagsliste erheblich. Aus dem Text zur Anmerkung 2 geht hervor, dass bei Wahlen in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Gruppe der Versicherten die Angabe der Versicherungsnummer vorgeschrieben ist. Zusätzlich wird dort erläutert, dass neben der Versicherungsnummer das Geburtsdatum nicht angegeben zu werden braucht. Nur durch diese Information wird überdies verständlich, warum in der mittleren Spalte der Unterstützerliste verschiedenen Angaben eingetragen werden können, nämlich entweder das Geburtsdatum oder die Versicherungsnummer, und in welchen Fällen die eine oder andere Angabe gefragt ist.“*

[14] Nach Auffassung des Bundeswahlausschusses ist die Angabe der Versicherungsnummer durch die SVWO gesetzlich vorgeschrieben. Sie lässt nicht einmal Raum für eine optionale Interpretation. Die Begründung des Bundeswahlausschusses ist interessant, steht sie doch in krassem Widerspruch zur Auffassung der Kammer, siehe Absatz-Nr. [25] auf Seite 9. Einen Ermessensspielraum für die Anerkennung des Geburtsdatums, wie ihn die Beklagte für sich beansprucht, ergibt sich aus der SVWO nicht. Gäbe es diesen Ermessensspielraum, hätte der Verweis Nr. 2 auf den Text der Seite 2 keinen

<sup>5</sup> Bundessozialgericht, BSG Az. **B 1 KR 26/02 R** vom 16 Dezember 2003

Sinn und könnte komplett entfallen.

**Die Frage, ob die Angabe des Geburtsdatums anstelle der Versicherungsnummer zulässig ist, wurde bereits mit Urteil des LSG Saarland vom 30. Juni 2016 fachgerichtlich entschieden**

[15] Weder ist die Angabe des Geburtsdatums optional, noch liegt es im Ermessensspielraum der Beklagten, Unterstützerunterschriften anzuerkennen, bei denen anstelle der vorgeschriebenen Versicherungsnummer das Geburtsdatum angegeben wurde. Fehlt die Versicherungsnummer bei einer Unterstützerunterschrift, dann ist die Unterschrift bereits aus diesem Grund ungültig, denn von einer Wahlmöglichkeit zwischen der Angabe des Geburtsdatums und der Versicherungsnummer kann, wie bereits dargelegt, keine Rede sein. Dazu hätte es in der zurückliegenden Legislaturperiode einer Gesetzesänderung bedurft. Einer solchen Gesetzesänderung, so die Klarstellung des LSG Saarland in seinem Urteil<sup>6</sup> vom 30. Juni 2016, ist der Gesetzgeber aber bislang nicht nachgekommen. Das LSG Saarland führt hierzu in seinem Urteil aus:

*„...Ein verschiedentlich vorgeschlagener Verzicht auf das Erfordernis der Angabe der Versicherungsnummer... wurde bisher vom Gesetzgeber nicht aufgegriffen, insbesondere nicht für die hier streitgegenständliche Sozialwahl 2011.“*

[16] Für die zurückliegende Legislaturperiode hatten CDU/CSU und SPD im Koalitionsvertrag zwar eine Änderung der SVWO vereinbart, aber ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren nicht mehr auf den parlamentarischen Weg gebracht (vgl. hierzu auch Weiß, WzS 2014, 211, 215). Deshalb besteht die dem Urteil des LSG Saarland zugrunde liegende Rechtslage auch über die Sozialwahl 2011 hinaus unverändert weiter fort und war damit auch Rechtsgrundlage für die Sozialwahl 2017.

**Mit der Entscheidung des BSG vom 9. Mai 2017 wurde das Urteil des LSG Saarland vom 30. Juni 2016 rechtskräftig**

[17] Im Laufe des Verfahrens wurde von der Beklagten stets darauf verwiesen, dass das Urteil des LSG Saarland noch nicht rechtskräftig sei. Dies hat sich jedoch mit Urteil des BSG<sup>7</sup> vom 9. Mai 2017 geändert, in welchem die Revision der Kläger gegen das Urteil des LSG Saarland abgewiesen wurde. Damit dürfte die vom BVerfG geforderte fachgerichtliche Aufklärung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht, bei bekanntem Geburtsdatum auf die Angabe der Versicherungsnummer zu verzichten, höchstgerichtlich geklärt sein. Die Angabe der Versicherungsnummer ist unter Zugrundelegung der geltenden Rechtslage gesetzlich vorgeschrieben und durch höchstrichterliche Urteile bestätigt.

[18] Der Beschluss des Wahlausschusses der Beklagten vom 28. Juni 2016 beruht damit auf einem schwerwiegenden Ermessensfehler. Vorschlagslisten, die auf der Grundlage dieses Beschlusses von der Beklagten zugelassen wurden, obwohl sie das erforderliche Quorum nur mit Unterstützerunterschriften erreichten, bei denen anstelle der Versicherungsnummer das Geburtsdatum angegeben wurde, hätten von der Beklagten nicht zur Wahl zugelassen werden dürfen. Die rechtswidrige Zulassung dieser Vorschlagslisten zur Wahl der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund ist mandatsrelevant, weswegen die Sozialwahl für ungültig erklärt und wiederholt werden muss.

<sup>6</sup> Landessozialgericht für das Saarland, Az. L 1 R 104/14, Seite 16, erster Absatz

<sup>7</sup> Bundessozialgericht, BSG Az. B 13 R 240/16 B vom 09. Mai 2017



**Auch wenn die Rentenversicherung Bund das Geburtsdatum zur Feststellung der Zugehörigkeit eines Unterstützers zu einem Rentenversicherungsträger nicht mehr benötigt, sind die Vertreter der Wahlvorschlagslisten auf die Angabe der Versicherungsnummer angewiesen**

[19] Es mag richtig sein, dass die Beklagte die Zuordnung eines Unterstützers mittlerweile auch anhand des Geburtsdatums feststellen kann. Dabei verkennt sie jedoch, dass die Möglichkeit der Überprüfung der Zuordnung auch für die Vertreter der Vorschlagslisten gegeben sein muss. Da diese aber keinen Zugriff auf die IT-Systeme des Rentenversicherungsträgers haben, bleibt ihnen hilfsweise nur eine Überprüfung anhand der in der Versicherungsnummer verschlüsselten zweistelligen Bereichsnummer. Das bereits oben zitierte Urteil des LSG Saarland führt hierzu auf Seite 16 aus:

*„Die Kläger haben bei der Erstellung der Listen die Möglichkeit, die Unterschriftleistenden hinsichtlich der für sie zuständigen Rentenversicherung zu befragen, und dadurch die Kontoführerschaft ohne großen Aufwand feststellen zu können.“*

Und weiter:

*„Hierbei hilft gerade auch die Angabe der jeweiligen Versicherungsnummer“.*

[20] Ohne diese Möglichkeit der Überprüfung müsste eine Vorschlagsliste aufgrund der Zuordnung der Versicherten auf die 16 Rentenversicherungsträger mindestens 4.000 Unterschriften sammeln, um das Quorum von 2.000 gültigen Unterschriften statistisch sicherzustellen. Dies kommt jedoch einer unzulässigen Benachteiligung gerade kleinerer Vorschlagslisten gleich, die den damit verbundenen Aufwand nicht erbringen können und so von der Wahl ferngehalten werden.

**Klarheit und Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung setzt einheitliche Auslegung der SVWO voraus**

[21] Nach §14 Abs. 3 SVWO informiert der Bundeswahlbeauftragte (BWB) im Bundesanzeiger zentral über den Ablauf der Sozialwahlen (Wahlausschreibung). Unter anderem nach Nr. 7

*„auch über die Formvorschriften, die bei der Aufstellung der Vorschlagslisten zu beachten sind“.*

Mit der Wahlausschreibung im Bundesanzeiger stehen die Bedingungen und der Rahmen der Wahlhandlung fest. Selbst wenn das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg dem Wahlausschuss der Beklagten in der Frage der Angabe des Geburtsdatums einen gewissen Ermessensspielraum zugestehen würde, hätte die Wahlrechtsänderung aus Gründen der Rechtssicherheit vor der Wahlausschreibung erfolgen müssen. Dies war vorliegend jedoch nicht der Fall. Die Wahlausschreibung erschien im Bundesanzeiger am 01. April 2016; die Beschlussfassung der Wahlrechtsänderung erfolgte drei Monate später, am 28. Juni 2016.

[22] Ohne über den Beschluss öffentlich zu informieren änderte die Beklagte die Spielregeln mitten im Spiel. Vermutlich stimmte sie ihre Entscheidung nicht einmal mit der Deutschen Rentenversicherung Saarland<sup>8</sup> ab. Um sich nicht dem Vorwurf des Rechtsbruchs auszusetzen, hätte die Deutsche Rentenversicherung Saarland aber keine vom Urteil des LSG Saarland vom 30. Juni 2016 abweichende Po-

---

<sup>8</sup> Von den 16 Rentenversicherungsträgern führten bei der Sozialwahl 2017 nur die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Saarland eine Urwahl durch.



sition einnehmen können. Damit wurden von dem einen Rentenversicherungsträger (DRV Bund) Unterstützerunterschriften anerkannt, denen bei dem anderen Rentenversicherungsträger (DRV Saarland) die Anerkennung versagt geblieben wäre. Wegen der daraus resultierenden Rechtsunsicherheit<sup>9</sup> hätte der Beschluss des Wahlausschusses der Beklagten vom 28. Juni 2016 erst gar nicht getroffen werden dürfen. Der Beschluss war von vornherein rechtswidrig, darüber hätte sich die Beklagte im Klaren sein müssen.

### **Gesetzeskorrigierendes Richterrecht ist unzulässig und mit Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Bedeutung als Willkürverbot nicht vereinbar**

[23] Die oben angeführten Argumente wurden der Kammer sowohl schriftlich (Antrag des Klägers zur Offenlegung der Ergebnisse aller Wahlvorschlagslisten vom 27. September 2017, siehe Anlage) als auch durch mündlichen Vortrag während der Verhandlung am 09. Oktober 2017 zur Kenntnis gegeben. Ohne auf die vorgetragenen Argumente auch nur einzugehen, kommt die Kammer zu einer völlig anderen Bewertung. In der schriftlichen Begründung zum Urteil vom 09. Oktober 2017 führt sie aus:

*„...die Entscheidung der Beklagten, auch solche Unterschriften zu zählen, bei denen die Angabe der Versicherungsnummer fehlt, ist rechtlich nicht zu beanstanden.“*

Die Begründung leitet die Kammer aus dem Text der Handlungsanweisung mit der Verweisnummer 2 ab. Der Text besteht aus drei Sätzen und hat den folgenden Wortlaut:

*„② Angabe der Versicherungsnummer nur bei den Wahlen in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Gruppe der Versicherten.*

*Bei Versicherten, die noch keine Versicherungsnummer erhalten haben, ist Angabe notwendig, ob Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer gestellt wurde.*

*Neben der Versicherungsnummer braucht das Geburtsdatum nicht angegeben zu werden.“*

Nach Überzeugung der Kammer ließe die Formulierung des dritten Satzes auch folgende Auslegung zu:

*„Die Verwendung des Wortes neben impliziert im Umkehrschluss, dass auch eine alleinige Angabe des Geburtsdatums zulässig ist. Andernfalls wäre dieser Hinweis entbehrlich.“*

[24] Allerdings lässt die Kammer außer Acht, dass sich sowohl der zweite als auch der dritte Satz auf die Elementaraussage im ersten Satz beziehen und diesen erweitern. Die kausale Präposition „neben“ ist hier im Sinne von „zusätzlich“ zu verstehen. D.h., zusätzlich zur vorgeschriebenen Versicherungsnummer braucht das Geburtsdatum nicht angegeben zu werden, da das Geburtsdatum bereits Bestandteil der Versicherungsnummer ist.

[25] Wäre die Schlussfolgerung der Kammer zulässig, könnte die komplette Handlungsanweisung entfallen, da der Versicherungsnummer keine Bedeutung mehr zukäme. Wie die Kammer an anderer Stelle jedoch richtig ausführt, resultiert die Vorgabe der Handlungsanweisung aus der Zeit, als die Prüfung der Kontoführerschaft der Unterzeichnenden bei der Beklagten nur aufgrund der Versiche-

---

<sup>9</sup> Rechtssicherheit beruht auf Klarheit und Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung sowie der Bestimmtheit von Normen

rungsnummer möglich war. Unterstützerunterschriften, bei denen anstelle der vorgeschriebenen Versicherungsnummer das Geburtsdatum angegeben war, konnten nicht geprüft werden und waren somit ungültig. Auf diese Zeit gehen Inhalt und Bedeutung der Handlungsanweisung Nummer 2 der Anlage 4 der SVWO zurück. Das Formular gemäß Anlage 4 der SVWO wurde letztmalig mit der 2. SVWO-ÄndV vom 10.11.2003 aktualisiert, ohne jedoch die betreffende Handlungsanweisung inhaltlich zu verändern. Sinn und Zweck der Handlungsanweisung erschließen sich deshalb nur im historischen Rückschluss. Die Argumentation der Kammer, der Handlungsanweisung mittels Umkehrschluss von Satz 3 eine neue Bedeutung zu geben, wirkt deshalb konstruiert und willkürlich. Die historische Interpretation der Handlungsanweisung findet sich auch im Urteil des LSG Saarland vom 30. Juni 2016 wieder. Ein verschiedentlich vorgeschlagener Verzicht auf das Erfordernis der Angabe der Versicherungsnummer, so die landesgerichtliche Entscheidung, sei bisher vom Gesetzgeber nicht aufgegriffen worden. Dem Argument der Beklagten, dass sie bei der Sozialwahl 2017 die Prüfung der Kontoführerschaft auch anhand des Geburtsdatums feststellen konnte, kommt deshalb keine Bedeutung zu. Siehe hierzu auch Absatz-Nr. [19] auf Seite 8. Die Auslegung der Kammer widerspricht auch der Auffassung des Bundeswahlausschusses, der das Erfordernis der Seite 2 auf der Rückseite des Unterstützerformulars ausgerechnet mit dem Hinweis auf die Angabe der Versicherungsnummer begründete (siehe Absatz-Nr. [13] auf Seite 6).

[26] Indem die Kammer die Auffassung des Landessozialgerichts für das Saarland einfach ignoriert - das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland findet in der Urteilsbegründung nicht einmal Erwähnung - kann von einer fachgerichtlichen Prüfung, wie sie das Bundesverfassungsgericht<sup>10</sup> in seiner Entscheidung fordert, keine Rede sein. Stattdessen begibt sich die Kammer aus der Rolle des objektiven Normanwenders, der Recht und Gesetz unterworfen ist, in die einer normsetzenden Instanz. Aufgrund der fehlenden Auseinandersetzung mit den Argumenten des Klägers verletzt die Kammer nicht nur den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör<sup>11</sup> (Art. 103 Abs. 1 GG), sie setzt sich darüber hinaus auch über die aus Art. 20 Abs. 3 GG folgende Gesetzesbindung hinweg. Wird nämlich eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise missdeutet, dann ist ein Richterspruch mit Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Bedeutung als Willkürverbot<sup>12</sup> nicht vereinbar. Da sich die Kammer mit der landesgerichtlichen Auffassung zwingend hätte auseinandersetzen müssen, geht der Kläger vorliegend von richterlicher Willkür aus. Nach Auffassung des Klägers kann sich die Kammer auch nicht auf die Position zurückziehen, das Urteil des LSG Saarland sei für die Rechtsfindung unerheblich gewesen, denn damit würde es dem fachgerichtlichen Prüfauftrag des Bundesverfassungsgerichts ignorieren.

## Fazit

[27] Weder der Beschluss des Wahlausschuss der Beklagten vom 28. Juni 2016 noch das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 09. Oktober 2017 stehen im Einklang mit der SVWO. Weil gesetzeskorrigierendes Richterrecht grundsätzlich unzulässig ist, entbehrt die Entscheidung des Wahlausschusses der

---

<sup>10</sup> Siehe 1 BvR 943/17

<sup>11</sup> Siehe 1 BvR 859/13. Die Gewährung rechtlichen Gehörs setzt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts voraus, dass das Gericht die Ausführungen der Prozessparteien zur Kenntnis nimmt und in Erwägung zieht (BVerfGE 47, 182 <187 f.>; 49, 212 <215>; stRspr).

<sup>12</sup> Siehe 1 BvR 172/04

Beklagten einer gesetzlichen Grundlage. Sie stellt einen schwerwiegenden mandatsrelevanten Fehler dar, der die Ungültigkeit der Sozialwahl zur Folge haben muss. Wahlvorschlagslisten, die das erforderliche Quorum von 2.000 Unterstützerlisten nur durch Hinzurechnung von Unterstützerunterschriften ohne Angabe der vorgeschriebenen Versicherungsnummer erreichten, wurden von der Beklagten zu Unrecht zur Sozialwahl 2017 zugelassen.

### III.

Die Weigerung der Beklagten, die Ergebnisse der Unterschriftensammlung anderer Wahlvorschlagslisten offenzulegen, verstößt gegen den Wahlrechtsgrundsatz nach Transparenz und Öffentlichkeit

[28] Der Auffassung der Beklagten und der Kammer, der Kläger habe keinen Anspruch auf Offenlegung der genauen Ergebnisse der Unterschriftensammlung anderer Listen, wird widersprochen. Diese Auffassung verstößt gegen den Wahlrechtsgrundsatz nach Transparenz und Öffentlichkeit.

Der Antrag des Klägers vom 27. September 2017, siehe Anlage, enthält zwei Fragen, die im Zusammenhang mit der Wahlanfechtungsklage von Bedeutung sind:

- a) Welche Vorschlagslisten wurden von der Beklagten zur Wahl zugelassen, obwohl sie das erforderliche Quorum von 2.000 Unterstützerunterschriften nur durch Hinzurechnung von Unterschriften erreichten, bei denen anstelle der Versicherungsnummer das Geburtsdatum angegeben war?
- b) Welchen Wortlaut hat die Beschlussvorlage, die in der Wahlausschusssitzung vom 28. Juni 2016 dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorgelegt wurde, und mit welchem Ergebnis wurde laut Protokoll abgestimmt?

Beide Fragen können nur von der Beklagten beantwortet werden. Dazu ist eine Einsichtnahme des Klägers in die Unterschriftensammlung anderer Listen - und damit in die Sozialdaten von Unterzeichnern - nicht erforderlich und auch nicht gefordert. Konkret möchte der Kläger für jede Liste getrennt wissen, wie viele Unterschriften mit einer gültigen Versicherungsnummer und wie viele mit Angabe eines Geburtsdatums eingereicht wurden. Sollten der Beklagten Informationen zur Beantwortung dieser Frage nicht vorliegen, beantragt der Kläger vorsorglich auch die Neuauszählung der Unterschriftensammlungen.

Die Offenlegung des Protokolls der Wahlausschusssitzung ist insofern von Bedeutung, als daraus hervorgehen wird, welche Organisationen dem Beschluss zustimmten und von diesem ggf. in besonderer Weise profitierten.

Die Ablehnung des Antrags des Klägers mit dem Sozialdatenschutz zu begründen, geht an der Sache vorbei, die Begründung der Kammer ist vorgeschoben. Wegen der Bedeutung der noch offenen Fragen für die Urteilsfindung erneuert der Kläger seinen Antrag für die Berufungsklage.

#### **IV.**

Nach alldem kann das Urteil des Sozialgerichts Berlin keinen Bestand haben und ist aufzuheben. Sowohl die Nichtzulassung der Liste „*Freie Liste Initiative gegen Altersarmut – IgA*“ als auch die Zulassung von Wahlvorschlagslisten, die das erforderliche Quorum von 2.000 Unterstützerunterschriften nur durch Hinzurechnung von Unterstützerunterschriften mit Angabe des Geburtsdatum erreichten, erfolgte zu Unrecht.

Damit ist die Wahl zur Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund ungültig und muss wiederholt werden.

Der Kläger bittet das Gericht um ein zeitnahes Urteil.

gez. Peter Weber

Listenvertreter der Liste „*Freie Liste Initiative gegen Altersarmut – IgA*“

Anlagen

1. Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 09. Oktober 2017
2. Antrag des Klägers zur Offenlegung der Ergebnisse aller Wahlvorschlagslisten vom 27. September 2017
3. Erweiterung der Wahlanfechtungsklage mit Datum vom 29. Mai 2017
4. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 943/17) mit Datum vom 18. Mai 2017
5. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 32 BVerfGG vom 15. April 2017 (1 BvR 943/17)
6. Ablehnung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das Sozialgericht Berlin vom 27. März 2017
7. Antrag des Beschwerdeführers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht Berlin vom 20. Februar 2017
8. Wahlanfechtungsklage des Beschwerdeführers vom 20. Februar 2017
9. Beschluss des Bundeswahlausschusses (BWA 1/17) vom 3. Februar 2017
10. Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlausschusses der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 8. Januar 2017
11. Ablehnungsbescheid des Wahlausschusses der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 06. Januar 2017